

Hinweis zur Netzentgeltreduzierung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Seit dem 01.01.2024 gelten für sogenannte Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8- BK8-22/010-A, die ein Leistung von mehr als 4,2 KW aufweisen und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, neue Regelungen. Darunter fallen steuerbare:

- Ladepunkte für Elektromobile („Wallbox“)
- Wärmepumpenheizungen
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen)
- Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme

Die neuen Regelungen sehen insbesondere eine zwingende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber zur netzorientierten Steuerung durch Reduzierung der Leistung bei drohender Überlastung des Netzes vor. Im Gegenzug gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung, sofern Betreiber der Anlage diese mit den technisch notwendigen Steuerungseinrichtungen ausgestattet lassen hat.

Die Bundesnetzagentur hat für die Netzentgeltreduzierung verschiedene Module festgelegt.

Das Modul 1 sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „3.750 kWh x örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2“ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktllokation zu zahlenden Netzentgelt begrenzt ist.

Das Modul 2 beinhaltet eine prozentuale Reduzierung in Höhe von 40% des Arbeitspreises auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul 2 reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe des auf die Netznutzung des Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird.

Derzeit stehen nur Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung) zur Verfügung. Modul 2 setzt voraus, dass der Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen und über eine separate Marktlokation abgerechnet wird.

Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber in der Abrechnung des Stromverbrauchs im Rahmen des Grundversorgungsvertrags berücksichtigt, sodass sich der Preis entsprechend reduziert. Die Netzentgeltreduzierung stellt keine Preisanpassung im Sinne der § 5 Abs. 2 StromGKV dar.

Gegenüber Kunden, die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist die Netzentgeltreduzierung nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>